



BEKANNTMACHUNG

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl
am 12.09.2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Salzbergen

kann in der Zeit vom **23. bis zum 27. August 2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

bei der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 9
von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berechtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am **27. August 2021 bis 12.00 Uhr** beim Wahlamt der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Str. 12, Zimmer 9, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **22. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
5.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **10. September 2021, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich beim Wahlamt der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Str. 12, Zimmer 9 beantragt werden. Bei persönlicher Vorsprache im Wahlamt ist ein Personaldokument mit Lichtbild und nach Möglichkeit die Wahlbenachrichtigung mitzubringen.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. **Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.**

Nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstaben a), und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen werden kann.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z.B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich folgende amtliche Unterlagen:

1. amtliche Stimmzettel des Wahlbereiches und ggf. der Ortschaft (entsprechend der Wahlberechtigung),
2. einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag und
3. einen amtlichen, mit der Anschrift der Gemeindegewahlleitung versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin / der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des jeweiligen Wahlscheines angegeben. **Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

Die Wählerin / der Wähler muss den **gelben** Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel(n) im verschlossenen **gelben** Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief dort bis **spätestens 12. September 2021, 18.00 Uhr**, eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform gebührenfrei befördert. Sie können auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Dienststelle der Gemeindegewahlleitung abgegeben werden.

Salzbergen, den 12. August 2021


Andreas Kaiser
Bürgermeister

